

Namensnennung bei Ermittlungen

Öffentliches Interesse an einem Verfahren gegen einen Ratsherrn

Eine Regionalzeitung berichtet unter der Überschrift „Hat Ratsherr Pornografie verbreitet?“ über ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen ein namentlich genanntes Ratsmitglied einer Gemeinde in der Region, dem Verleumdung, Besitz pornografischer Schriften sowie Beihilfe zu deren Verbreitung vorgeworfen werde. Die Anzeige habe ein Vorstandsmitglied des Vereins „Hilfe für Kinder in ...“ erstattet, bei dem die Polizei zwei Computer beschlagnahmt habe, weil er über seine Homepage Kinderpornobilder verbreitet haben solle. Der dermaßen Beschuldigte werfe dem Ratsherrn vor, er habe den Adressaten von E-Mails seine Internet-Adresse mit dem Hinweis „Bei der Vergrößerung erscheint ein pornografisches Bild mit einem jungen Mädchen“ genannt. Der betroffene Kommunalpolitiker wehrt sich in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat gegen die Nennung seines Namens. Er werde in dem Artikel vorverurteilt und damit öffentlich diffamiert. Ein öffentliches Interesse könne in dem großen Verbreitungsgebiet der Zeitung außerhalb seiner Heimatgemeinde, wo er als Kommunalpolitiker weder Einfluss noch Bekanntheit habe, nicht vorliegen. Die Eingabe wird vom Presserat im Vorverfahren als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Das Ermittlungsverfahren liegt gerade auf Grund der Tatsache, dass der Beschwerdeführer als Ratsherr seiner Heimatgemeinde ein öffentliches Amt bekleidet, im Interesse der Öffentlichkeit. Aus diesem Grund ist es auch gerechtfertigt, den vollen Namen des Betroffenen zu erwähnen. An keiner Stelle des Artikels wird eine Vorverurteilung vorgenommen. Die Leserschaft wird vielmehr objektiv und zutreffend über den Stand der Ermittlungen informiert. Der Beschwerdeführer gibt sich mit dieser Entscheidung nicht zufrieden und hält seine Beschwerde aufrecht. (2004)

Die Beschwerdekammer 1 des Presserats bestätigt die Entscheidung ihres Vorsitzenden und weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Im vorliegenden Fall wurden weder Ziffer 8 noch Ziffer 13 des Pressekodex verletzt. In Anbetracht des Vorwurfs war eine Berichterstattung über das damals stattfindende Ermittlungsverfahren auch unter voller namentlicher Nennung des Beschwerdeführers zulässig. Dadurch, dass dieser als Ratsherr der Stadt ein öffentliches Amt bekleidet, tritt sein Interesse an einer Anonymisierung hier hinter dem berechtigten Informationsinteresse der Öffentlichkeit zurück. Die Kammer kann in dem Artikel auch keine Vorverurteilung erkennen. Die Leser werden zutreffend über das Bestehen und den aktuellen Stand des Ermittlungsverfahrens informiert. (BK1-80/04)

(Siehe auch „Namensnennung bei Ermittlungen“ BK1-86/04 und
„Meinungsäußerung im Leserbrief“ BK1-85/04)

Aktenzeichen: BK1-80/04

Veröffentlicht am: 01.01.2004

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Unschuldsvermutung (13);

Entscheidung: unbegründet